

Protokoll der tierärztlichen Bestandsbetreuung gem. SchwG-VO

Anforderungen an Freilandhaltungen

LFBISNr

--	--	--	--	--	--	--	--

Bewirtschafter, Straße/Nr., PLZ, Ort

VetNr

--	--	--	--

Tierarzt, Straße/Nr., PLZ, Ort

Datum der Durchführung: _____

Verpflichtende Maßnahmen	Ja	Nein	Anmerkungen
Tierärztliche Beratung wurde durchgeführt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Klinische Untersuchung im Rahmen eines Betriebsrundganges wurde durchgeführt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Keine Anzeichen von anzeigepflichtigen Tierseuchen vorhanden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Bei Zuchtbetrieben: Dokumentation des Landwirtes wurde in die Untersuchung und Beratung einbezogen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Keine Benachrichtigung des Tierhalters gem. § 8 Abs. 3 SchwG-VO seit letzter Bestandsbetreuung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Freilandhaltung ist durch zuständige Bezirksverwaltungsbehörde genehmigt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Anforderungen an Freilandhaltungen	Besprochen
Es ist sicherzustellen, dass kein Kontakt zu Schweinen anderer Betriebe oder Wildschweine vorkommen kann.	<input type="checkbox"/>
Freilandhaltung ist doppelt eingefriedet, kann nur durch Ein- und Ausgänge befahren oder betreten werden.	<input type="checkbox"/>
Ein- und Ausgänge sind gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert.	<input type="checkbox"/>
Betrieb ist durch Schild „Schweinebestand – Füttern und unbefugtes Betreten verboten“ oder sinngemäße Formulierung gekennzeichnet.	<input type="checkbox"/>
Es ist sicherzustellen, dass betriebsfremde Personen nur in Abstimmung mit Betriebsinhaber und nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung den Betrieb betreten.	<input type="checkbox"/>
Umkleideraum oder –container im Eingangsbereich des Betriebes ist vorhanden.	<input type="checkbox"/>
Mindestausstattung: Handwaschmöglichkeit, Wasserbehälter zur Reinigung von Schuhen und Stiefeln, Desinfektionswanne oder vergleichbare Einrichtungen, Vorrichtung zur getrennten Aufbewahrung von Straßenkleidung und Stalleigener Kleidung sowie Schuhwerk.	<input type="checkbox"/>
Einwegschutzkleidung ist unschädlich zu entsorgen, sonstige Schutzkleidung ist regelmäßig in kurzen Abständen zu reinigen.	<input type="checkbox"/>
Vorrichtung zur Reinigung und Desinfektion des Schuhwerks, Schutz Einrichtungen und der Räder von Fahrzeugen.	<input type="checkbox"/>
Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die unmittelbar in der Schweinehaltung von verschiedenen Betrieben gemeinsam genutzt werden, sind jeweils im abgebenden Betrieb zu reinigen und desinfizieren.	<input type="checkbox"/>
Bei Einbringen in die oder Verbringen aus der Freilandhaltung sind die eingesetzten Gerätschaften zu reinigen und zu desinfizieren.	<input type="checkbox"/>
Betriebseigene Fahrzeuge sind unmittelbar nach Abschluss von Tiertransporten vollständig auf einem befestigten Platz zu reinigen.	<input type="checkbox"/>
Mindestens einen geschlossenen Behälter oder sonstige geeignete Einrichtungen zur ordnungsgemäßen Aufbewahrung verendeter Schweine. Schutz vor unbefugtem Zugriff, Eindringen von Schädlingen, Haus- und Wildtieren. Müssen leicht zu reinigen und desinfizieren sein. Zur Abholung so aufstellen, dass sie möglichst ohne Befahren der Risikobereiche des Betriebes entleert werden können.	<input type="checkbox"/>
Behälter und sonstige Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeter Schweine sind nach jeder Entleerung zu reinigen und zu desinfizieren.	<input type="checkbox"/>
Anfallende Flüssigkeiten bei Reinigung und Desinfektion ist schadlos zu entsorgen.	<input type="checkbox"/>
Räume oder Behälter zur Lagerung von Futter sind vorhanden.	<input type="checkbox"/>
Futter und Einstreu wird vor Wildschweinen geschützt gelagert.	<input type="checkbox"/>
Unverzögliche Dokumentation über Zahl der täglichen Todesfälle, Zahl der Saugferkelverluste je Wurf, Zahl der Aborte und Totgeburten.	<input type="checkbox"/>
Möglichkeit zur Absonderung der Schweine aus tierseuchenrechtlichen Gründen. Schriftlicher Notfallplan ist vorhanden.	<input type="checkbox"/>
Alle eingebrachten Schweine müssen mind. 3 Wochen lang abgesondert gehalten werden. Dürfen verbracht werden, wenn diese frei von Krankheitszeichen auf eine anzeigepflichtige Tierseuche sind, zu diagnostischen Zwecken oder zur Tötung und unschädlichen Beseitigung. Absonderung kann im Zulieferbetrieb durchgeführt werden, wenn Transport auf direktem Wege und ohne Kontakt zu Schweinen anderer Herkunft in zuvor gereinigten und desinfizierten Fahrzeugen erfolgt.	<input type="checkbox"/>
Beim Verbringen oder Einstellen von Schweinen dürfen die Tiere nur mit zuvor gereinigten und erforderlichenfalls desinfizierten Fahrzeugen transportiert werden.	<input type="checkbox"/>
Bereits verladene Tiere dürfen nicht mehr in den Stall zurücklaufen können.	<input type="checkbox"/>
Anmerkungen:	

Unterschrift Bewirtschafter

Unterschrift Betreuungstierarzt